Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

27.06.2023

Sitzung des Stadtrates am 28.06.2023
Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Beschlussvorlage Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) – Vorlagen-Nummer: VII/2023/05462
Vorlagen-Nummer: VII/2023/05874
TOP: 8.27.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die Beschlussvorlage dient der Umsetzung der vom Stadtrat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht bestätigten Konsolidierung. Hierbei soll mittels Steigerung der Kostenbeiträge im Bereich Kindertageseinrichtungen eine Konsolidierung in Höhe von 3,8 Mio. EUR jährlich erzielt werden. Dies wird mit der aktuellen Beschlussvorlage erreicht.

Darüber hinaus ist nach jetzigem Erkenntnisstand eine Staffelung nach Einkommen nicht zielführend. Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind aktuell mit der Erhebung der Kostenbeiträge betraut. Eltern müssten somit sämtliche Einkünfte gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung zur Ermittlung des Kostenbeitrages offenlegen. Auf Grund der bekannten Rechtsprechung würde sich hinsichtlich einer sozialen Staffelung eine Vielzahl von Einkommensstufen ergeben, deren einheitliche und rechtskonforme Ermittlung durch die Träger nicht sichergestellt werden kann.

Einkünfte wären grundsätzlich rückwirkend zu prüfen, da erst dann deren konkrete Höhe bekannt ist. Änderungen im Einkommen können somit im Jahr nach der Festsetzung zu erheblichen Nachzahlungen führen. Dies wäre auch der Fall, wenn das Kind die Einrichtung bereits verlassen hat.

Der mit der Prüfung der Einkommensverhältnisse einhergehende Verwaltungsaufwand für die Träger, die Eltern wie auch für die Verwaltung ist enorm und wird zusätzliche Kosten verursachen. Insbesondere bei den Verwaltungskosten der Träger im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen sind entsprechende Kostensteigerungen zu erwarten. Ebenso steigert sich der Personalbedarf bei der Verwaltung in den Bereichen Kita-Finanzierung und Kostenübernahmen bei einer Staffelung nach Einkommen, da hierbei zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht und somit weitere Kosten entstehen.

Bei Annahme des Änderungsantrages ist mit einer Verzögerung bis zur Einführung einer Kostenanpassung von bis zu 2 Jahren (Erarbeitung, Beteiligung und Umsetzung) zu rechnen.

Familien mit geringem Einkommen stehen bereits jetzt unterstützende Maßnahmen als Entlastung zur Verfügung. Durch den Bund wurde der Kreis der Berechtigten für Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag deutlich erhöht. Auf Antrag besteht bei Bezug dieser Leistungen Anspruch auf die volle Übernahme der Kostenbeiträge. Unabhängig vom Bezug von Sozialleistungen kann weiterhin die vollständige oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrages gemäß § 90 (4) SGB VIII beantragt und geprüft werden.

Mehrkindfamilien werden durch das Land Sachsen-Anhalt durch die Geschwisterermäßigung entsprechend § 13 (4) Satz 1 KiFöG LSA entlastet. Diese Regelung wurde im Rahmen des Kita-Qualitätsgesetzes des Bundes noch ausgeweitet. Die weitere Geschwisterermäßigung nach § 13 (4) Satz 2 KiFöG LSA besteht aktuell bis vorerst 31.12.2023 fort. Aus der Rückmeldung von Anfragen an die Landesbehörden geht hervor, dass eine Fortführung auch 2024 angestrebt wird.

Die im Rahmen der Weiterentwicklung des Kita-Qualitätsgesetzes vorgesehene bundesweite Staffelung der Kostenbeiträge nach Einkommen wurde auf Grund des Widerstandes der Länder und Kommunen aufgegeben. Dies geschah gerade mit Hinblick auf den erheblichen Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen zusätzlichen Kosten für Eltern, Träger und Verwaltungen.

Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen. Zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs können Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG erhoben werden.

Der Vorschlag, die gegebenenfalls entstehenden Mindereinnahmen aus Steuereinnahmen aus dem laufenden Haushalt zu decken, widerspricht dem Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 99 (2) Nr. 1 KVG LSA. Danach sind die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus Entgelten für Leistungen und erst danach unter Nr. 2 „im Übrigen aus Steuern“ zu beschaffen. Der Änderungsantrag verstößt daher in Ziffer 3 gegen den obigen Grundsatz. Darüber hinaus widerstrebt diese Praxis dem Ziel, die durch den Stadtrat beschlossene Konsolidierung umzusetzen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete